Auszüge aus Doktordissertationen

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

Jahrgang 1925

Die Schuldenhaftung des Fideikommißbesitzers

von

Karl Graf v. d. Groeben
aus Diwitz bei Barth (Neuvorpommern)

Gutachter:
Professor Dr. Pringsheim

Prüfungstermin: 7. Mai 1925

Druck von Franz Schlüter, Bad Essen 25723

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

A. Einleitung

Daß das Fideikommißrecht reformbedürftig war, wurde schon vor dem Kriege erkannt, und es wurden auch bereits mehrere Entwürfe über eine Verbesserung eingebracht, die jedoch nicht zum Gesetz wurden. Durch die Revolution und die durch sie geschaffene Neuregelung ist die organische Entwicklung des Fideikommißrechts unterbrochen, die Neuregelung geht über eine Reform des alten Rechts hinaus und geht auf völlige Auflösung der Fideikommisse aus. Wie gestaltet sich bei dieser Neuregelung die Schuldenhaftung des Besitzers?

B. Ausführung

I.

a) Grundlegend für die Frage, wie der Fideikommißbesitzer für die Schulden, die er eingeht, haftet, ist die Frage, in welchen Rechtsbeziehungen er zum Fideikommiß steht. Von den drei hauptsächlichen Ansichten, daß nämlich entweder dem Fideikommißbesitzer das Eigentum am Fideikommiß zustehe, oder daß dasselbe der Familie zustehe, oder endlich daß das Fideikommiß ein Sondervermögen darstelle, ist die erste für richtig zu erachten, da sie allein den heutigen Rechtsauffassungen entspricht, die auch in der grundbuchlichen Regelung ihren Niederschlag gefunden haben.

Es ergibt sich also, daß der Fideikommißbesitzer Eigentümer von zwei verschiedenen Vermögen, dem Fideikommiß und dem Allod ist. Demnach ist auch zwischen den Fideikommißschulden und den Allodschulden zu unterscheiden. Für die ersteren gibt § 22 ZAV im Abs. 2 eine Definition. Es könnte bei dieser von der Regelung des Entwurfes von 1913 ausgegangen werden. Dies würde zur Folge haben, daß der Begriff „Fideikommißschulden" nur die Stammschulden beträfe, nicht aber die Fruchtschulden, da nämlich die Bestimmung des Entwurfes, daß die Früchte auch nach der Trennung noch Fideikommiß bleiben, in die ZAV nicht übernommen ist. Diese Auslegung würde aber zu unbefriedigenden Ergebnissen führen, sie entspricht auch nicht dem aus der Gesetzestechnik zu entnehmenden Gedanken, da in Abs. 3 die

Fideikommißschulden in Stamm- und Fruchtschulden geteilt werden. Auch daraus, daß die Verpflichtungen aus § 6 in die Fideikommißschulden einbezogen sind, ist zu entnehmen, daß hiermit nicht nur Stammschulden gemeint sein können.

Wann im einzelnen eine Schuld den Fideikommißbesitzer als solchen trifft und der Familie gegenüber wirksam ist, sodaß eine Fideikommißschuld erzeugt wird, ist schwierig zu entscheiden. Die letztere kann in allen bei Modersohn S. 152 Anm. 15 geschilderten Formen vor sich gehen. Wann der Fideikommißbesitzer als solcher handelt, ist in den einzelnen Fällen zu prüfen.

Beim Kauf wird in der Regel nur eine Veräußerung von Fideikommißsubstanz eine Fideikommißschuld erzeugen, da die Früchte ja Allod sind. Wird hierbei von der Verfügungsbefugnis des § 5 ZAV Gebrauch gemacht, so ist zu bemerken, daß diese nicht vererblich ist.

Ob ein Darlehen eine Fideikommißschuld erzeugt, wird sich in der Regel aus seinem Zweck ergeben. Jedoch wird häufig, insbesondere bei Wechseln, die Zustimmung der Anwärter oder des Auflösungsamtes fehlen. Das Indossament der Anwärter ist als Zustimmung nicht ohne weiteres anzusehen. Eine Verwendung von Allodgeldern für Fideikommißzwecke ist auch nicht als Darlehensvertrag zwischen Allod und Fideikommiß aufzufassen.

Miet-, Pacht- und Zinsverträge erzeugen nach der ZAV weit häufiger Fideikommißschulden als bisher. Da nach § 6 Abs. 1 alle Rechtsgeschäfte, die im Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gewöhnlich sind, den Folger verpflichten, spricht jetzt die Vermutung dafür, daß die Pachtverträge Fideikommißschulden erzeugen. Als „gewöhnlich" sind solche Rechtsgeschäfte zu bezeichnen, die bei Zugrundelegung des Urteils eines unparteiischen Dritten als gewöhnlich bezeichnet werden können. Auch die finanzielle Tragweite des Geschäfts ist zu berücksichtigen. Substanzbelastungen sind in der Regel ungewöhnlich.

Pachtverträge können zwar gemäß § 6 Abs. 2 bei einem Folgefall gekündigt werden. Die Kündigungsmöglichkeit besteht jedoch nicht, wenn das Auflösungsamt gemäß § 5 ZAV dem Vertrag zustimmte oder er sonstwie gegen den Folger wirksam ist. Schwebt das Genehmigungsverfahren noch, so ist eine während des Schwebens erfolgte Kündigung unwirksam.

Dienstverträge verpflichten den Folger nur dann, wenn das Dienstverhältnis angetreten ist.

Bei Schulden ex lege ist das Kriterium, ob dieselben den Fideikommißbesitzer als solchen treffen, schwer anwendbar. Bei Kondiktionsansprüchen ist dies anzunehmen, wenn das Fideikommiß bereichert ist. Sie erzeugen sogar Substanzschulden.

Deliktsschulden sind dann Fideikommißschulden, wenn der Fideikommißbesitzer als solcher das Delikt begangen hat. Im Zweifel sind sie Allodschulden.

Bei den öffentlichrechtlichen Schulden muß es sich jedesmal aus der ratio legis ergeben, ob sie eine Fideikommißschuld sein sollen. Bei Steuern, die auf das Fideikommiß gelegt sind, ist dies anzunehmen. Ob dieselben aber Substanz- oder Fruchtschulden sind, kann streitig sein. Der Begriff der „Substanzschulden" ist auch im Fideikommißrecht ein anderer, als der im Steuerrecht. Die Frage, ob der Besitzer verpflichtet ist, eine Steuer der Substanz zu entnehmen, ist nirgends geregelt. Daß die Steuern, die nur als die Erträge belastend gedacht sind, nicht aus der Substanz zu nehmen sind, ist klar. Anders bei den Steuern, die als auf den Stamm des Vermögens gelegt anzusehen sind. Eine solche außerordentliche Belastung erzeugt eine Substanzschuld.

Als nur die Erträge belastend ist die Einkommensteuer zu nennen. Bei der Vermögenssteuer kann dies streitig sein. Da sie ursprünglich jedoch nur als nominelle Vermögenssteuer gedacht war, so erzeugt wohl nur der Zuschlag eine Substanzschuld. Als Ertragssteuer wäre ferner die Zwangsanleihe, als Substanzsteuer die Brotversorgungsabgabe und die Rentenbankgrundschuld zu nennen, ebenfalls wohl deren Zinsen. Zweifeln kann man bei der Erbschaftssteuer. Sie gründet sich auf die Tatsache des Erbanfalles. Da dieser mit der Fideikommißsubstanz vor sich geht, und da die Bereicherung besteuert werden soll, so ist wohl analog den Kondiktionsschulden die Erbschaftssteuerschuld als Substanzschuld anzusprechen. Hingegen belastet die Umsatzsteuer nur die Erträge.

b) Den Fideikommißschulden stehen die Allodschulden gegenüber. Für diese wird mit dem Allod gehaftet. Allodvermögen ist alles, was nicht ausdrücklich Fideikommiß geworden ist, oder kraft Surrogationsprinzipes Fideikommiß bleibt.

c) Als Besonderheit der Haftung mit den Früchten ergibt sich nur, daß dieselben nur für die jeweilige Besitzzeit eines Besitzers verhaftet sind. Eine Konkurrenz der Fideikommißfruchtgläubiger und der Allodgläubiger kommt nur im Konkurs in Frage.

d) Ob für Fideikommißschulden auch das Allod haftet, ist bestritten. Aus § 22 Abs. 2 ZAV ist zu entnehmen, daß eine grundsätzliche Mithaft des Allods nicht stattfindet. Ob nicht in vielen Fällen trotzdem eine Mithaft konstruiert werden kann, ist eine andere Frage. Denn eine Durchbrechung des Prinzips, daß für die Allodschulden das Allod und für die Fideikommißschulden das Fideikommiß haften solle, ist schon damit gegeben, daß die Früchte des Fideikommisses für Allod- und

Fideikommißschulden haften. Bei den Fruchtschulden erscheint eine Mithaft des Allods unter allen Umständen billig, da sonst die Allodgläubiger besser gestellt wären als die Fruchtgläubiger. Sicher haftet der Fideikommißbesitzer mit beiden Vermögen, wenn er sich ausdrücklich dazu verpflichtet.

Von den nichtrechtsgeschäftlichen Schulden erzeugt der Kondiktionsanspruch wohl keine Mithaft des Allods, da ja nur das Fideikommißvermögen bereichert ist. Auch eine Haftung des Allods für die Steuern, die auf die Substanz des Fideikommisses gelegt sind, ist nicht gegeben. Aus dem Begriff des persönlichen Steuerschuldners dies zu folgern, ist auch nicht berechtigt, da der Fideikommißbesitzer ja auch mit dem Fideikommißvermögen persönlich haftet. Wenn die beiden Vermögen für dieselbe Schuld haften, so haften sie gesamtschuldnerisch.

e) Einzelfragen der Haftung ergeben sich noch bei einem Erbfall, bei der Zwangsvollstreckung und im Konkurse. Bei einem Erbfalle muß eine besondere Auseinandersetzung erfolgen, wenn Allod und Fideikommiß für dieselbe Schuld haften und Alloderbe und Fideikommißfolger verschiedene Personen sind. Es kann auch vorkommen, daß das Allod des neuen Besitzers in die Haftung eintritt.

Ob in der Zwangsvollstreckung der Fideikommißgläubiger bei der Pfändung der Früchte bevorzugt ist, entscheidet sich danach, ob man dem Fideikommißbesitzer das Eigentum am Fideikommiß zuerkennt oder nicht. Spricht man ihm dasselbe zu, so ist eine Bevorzugung nicht gegeben.

Beim Konkurs ist der Allodkonkurs vom Fideikommißkonkurs zu scheiden. Als Masse haben beim Fideikommißkonkurs das Fideikommißvermögen und die Früchte zu gelten, dagegen nicht das Allod, beim Allodkonkurs das Allodvermögen und die Früchte. Eine Absonderung der Früchte für die Fideikommißgläubiger findet nicht statt.

II.

Für die Umwandlung eines Fideikommisses in freies Vermögen sind auch vom Standpunkte der Schuldenhaftung einige Sonderbestimmungen getroffen. Es sind dies das Sicherungsverfahren, das Aufgebotsverfahren und das Schuldentilgungsverfahren.

Das erstere dient dazu, den Fideikommißgläubigern, die sich nach den bisherigen Bestimmungen keine Sicherung für ihre Forderung verschaffen konnten, sich aber auf die Unveräußerlichkeit des Fideikommißvermögens verließen, nachträglich eine Sicherung zu verschaffen. Dies geschieht durch Eintragung einer Sicherungshypothek oder Verpfändung von Mobilien. Für die Sicherungshypotheken ist eine bestimmte Rangordnung geschaffen, nach der dieselben eingetragen werden. Auch sind Sonderbestimmungen getroffen, um Ungerechtigkeiten zu verhüten,

die dadurch entstehen könnten, daß nach der Auflösung bisherige Fruchtschulden Substanzschulden werden. Für die Stellung von Anträgen zur dinglichen Sicherung ist ein besonderes Aufgebotsverfahren geschaffen.

Daneben findet aber noch ein Aufgebotsverfahren zur Anmeldung aller Fideikommißgläubiger statt, das dem des BGB nachgebildet ist.

Als weiteres Mittel zur Sicherung dient das Schuldentilgungsverfahren. Dies ist der Nachlaßverwaltung des BGB nachgebildet. Jedoch ist das Verfahren in weitem Umfange in die Hand des Auflösungsamtes gelegt, das sogar von der Tilgung einzelner Forderungen absehen kann. Im übrigen ist auch hier eine Rangordnung für die Fideikommißgläubiger geschaffen.

III.

Besondere Bestimmungen greifen bei der Waldgutsbildung Platz. Auch beim Waldgut findet eine gewisse Trennung von zwei verschiedenen Vermögen des Besitzers statt. Denn das Waldgutsvermögen unterliegt ebenfalls gewissen Beschränkungen. Es ist daher auch eine Besonderheit in der Haftung bedingt. Als Haftungsobjekt für Waldgutsschulden kommt das Waldgut in Frage. Wieweit auch Teile, die nicht forstlicher Natur sind, dem Waldgutsvermögen zugeschlagen werden können, richtet sich in weitem Grade nach der jeweiligen Praxis der Behörden. Auch bisheriges Allodvermögen kann unter Umständen einbezogen werden. Zeitpunkt der Waldgutsbildung wird in der Regel die Auflösung des Fideikommisses sein. Es kann jedoch auch aus einem noch bestehenden Fideikommiß ein Waldgut gebildet werden.

Was die Schuldenhaftung angeht, so haben wir im ersten Falle nur die beiden Kategorien der Gutsschulden und der Schulden, die keine Gutsschulden sind, zu unterscheiden. Die Vermögenstrennung äußert sich aber beim Waldgut nicht im Haftungsobjekt, sondern in der Art der Realisierung. Der Besitzer haftet regelmäßig mit beiden Vermögen.

Die Besonderheit der Gutsschulden besteht darin, daß es zu ihrer Beitreibung der Genehmigung des Auflösungsamtes bedarf. Gutsschulden sind die öffentlichen Lasten, die auf dem Waldgut oder dessen Erträgen ruhen. Gutsschulden sind ferner die Schulden, die mit Genehmigung des Auflösungsamtes als solche eingetragen sind. Endlich werden noch die bei der Bildung des Waldgutes auf dem Gute lastenden Stammschulden als Gutsschulden erwähnt. Die Schulden, die erst bei der Auflösung Stammschulden werden, kommen hierbei nicht in Frage. Hieraus folgt, daß die bisherigen Fruchtgläubiger, die an sich nach der Auflösung eine Stammforderung erhalten, sich aus dem Stamm des Waldgutes dennoch nicht befriedigen können. Ist für die Forderung

eine Revenuenhypothek eingetragen, so müßte im Grundbuch kenntlich gemacht werden, daß die nach der Auflösung entstandene Stammschuld keine Gutsschuld ist.

Zwar soll das Auflösungsamt rechtzeitig auf die Tilgung solcher Forderungen hinwirken. Wenn sie aber nicht erfolgen kann, darf die Bildung des Waldgutes deswegen doch nicht unterbleiben. Was dann aber bei einer eventuellen Teilung des Grundbuchblattes für das Waldgut und den übrigen Teil des Fideikommisses hinsichtlich der nicht gelöschten Revenuenschulden geschehen soll, geht aus der Verordnung nicht hervor. Auch das auf alle Fälle klärende Schuldentilgungsverfahren wird in den meisten Fällen nicht anwendbar sein.

Wird in einem noch bestehenden Fideikommiß ein Waldgut gebildet, so sind die Kategorien „Substanz-, Revenuen- und Allodschulden" von den „Guts- und Nichtgutsschulden" zu scheiden. Praktische Schwierigkeiten in der Schuldenhaftung werden hier nur in dem seltenen Falle entstehen, daß allodiale Mobilien dem Waldgut zugeschlagen sind. Die Fideikommißgläubiger könnten hierbei unberechtigte Vorteile erlangen.

C. Schluß

Die gegenwärtige Ordnung der Schuldenverhältnisse im Fideikommiß hat manche Unklarheiten gelassen. Soweit sie sich auf die noch bestehenden Fideikommisse beziehen, ist der Zustand, da er nicht von Dauer ist, vielleicht erträglich. Soweit sie sich auf die Wald- und Landgüter beziehen, bedürfte er einer Klärung. Überhaupt wäre nach Abschaffung der Fideikommisse eine weitere Durchführung der Bindung des landwirtschaftlichen Besitzes auf der Basis, die die ZAV bei der Bildung der Wald- und Landgüter eingenommen hat, in volkswirtschaftlichem Interesse zu wünschen. Dies gilt in gleicher Weise für den Groß- und Kleingrundbesitz.